

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.111 vom 6. Januar 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.111

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.111 du 6 janvier 2014

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.111 del 6 gennaio 2014

Regeste

Anwaltskosten im Zusammenhang mit einer Erbteilung sind keine abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten. Gerichts- und Anwaltskosten für die erfolglos angestrebte Revision einer Waldabstandslinie gelten nicht als Unterhaltskosten, weil das Begehren offensichtlich unbegründet war und zudem auf eine Wertvermehrung abzielte.

Erwägungen

E. 2

ST.2014.134

- 5 - c) Als Vermögensverwaltungskosten abziehbar sind nach dem Gesagten nur Kosten für die Bewahrung von Gütern, nicht aber solche für die Erlangung von Vermögenswerten. Die vom Pflichtigen deklarierten Kosten von insgesamt Fr. 6'989.-, welche ihm die D bzw. die E belastet haben und der Bewahrung der betreffenden Wertschriften dienen, sind von der Steuerkommissarin berücksichtigt worden. Demgegenüber haben die Bemühungen von Rechtsanwältin Dr. F nicht die Erhaltung oder Sicherung des Nachlasses von B betroffen, sondern die güterrechtliche Auseinandersetzung und nachfolgende Erbteilung. Dabei tut nichts zur Sache, ob der anwaltliche Aufwand primär auf den ersten oder den zweiten Vorgang ausgerichtet war. Denn so oder anders ging es nicht darum, Vermögenswerte der Erblasserin ungeschmälert zu erhalten, sondern um deren Aufteilung auf die Erben im Rahmen der Erbteilung. Aus der Sicht des Pflichtigen verhalf ihm die Anwältin, Alleineigentum an dem ihm zustehenden Anteil der Erbschaft zu erlangen. Wie das kantonale Steueramt im Einspracheentscheid zutreffend erwogen hat, handelt es sich hierbei nicht um Vermögensverwaltungs-, sondern um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. In diesem Sinn hat denn auch das Bundesgericht Gerichts- und Anwaltskosten gewürdigt, die ein Pflichtiger für eine Erbstreitigkeit aufgewendet hat (BGer, 14. Oktober 2013, 2C_1278/2012, E. 4.2). d) Bei den Aufwendungen, die der Pflichtige im Hinblick auf die Revision der Waldabstandslinie erbracht hat, handelt es sich nicht um Vermögensverwaltungskosten im Sinn von Abs. 1 von Art. 32 DBG bzw. § 30 StG, sondern um Liegenschaftunterhalt im Sinn von Abs. 2 der genannten Bestimmungen.

E. 3

a) Nach der Rechtsprechung können unter gewissen Voraussetzungen auch Prozesskosten, d.h. Gerichts- und Anwaltskosten, die einem Pflichtigen im Zusammenhang mit einem Grundstück erwachsen sind, als wertvermehrend oder werterhaltend betrachtet werden (StRG, 10. Juli 2013, DB.2013.65 + ST.2013.67, 7. Februar 2013, DB.2012.253 + ST.2012.281, 29. März 2012, DB.2011.269 + ST.2011.353, E. 2c, mit Hinweisen auf

Rechtsprechung und Lehre; www.strgzh.ch). In jenen Entscheidungen hat das Gericht die Abzugsfähigkeit von solchen Aufwendungen dann verneint, wenn sich ein Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet herausstelle. Dies trifft einerseits dann zu, wenn eine Beschwerde bzw. ein Rekurs aus formellen Gründen (z.B. Versäumen einer Rechtsmittelfrist, fehlende Anfechtungsbefugnis) oder materiellen Erwägungen, wie etwa eine klare Rechtsprechung, von vornherein aussichtslos sei. 2 DB.2014.111 2 ST.2014.134

- 6 - b) Der Pflichtige ist Eigentümer des mit einem Einfamilienhaus überbauten Grundstücks Kat.Nr. ... an der ... in C. Wie aus dem Entscheid des Baurekursgerichts vom 9. Dezember 2011 hervorgeht, wird das Gebäude von einer im Jahr 19.. festgesetzten Waldabstandslinie angeschnitten. Am 28. Juni 2011 hat er dem Gemeinderat C beantragt, diese Linie in der Weise zu revidieren, dass sie das Wohnhaus und die Garage waldseitig umfahre. In der Folge trat der Gemeinderat am 22. August 2011 auf das Gesuch nicht ein und wies das Baurekursgericht den Rekurs des Pflichtigen rechtskräftig ab. Entgegen der Auffassung des Pflichtigen waren sein an den Gemeinderat C gerichtetes Begehren wie auch die Anfechtung des Nichteintretensbeschlusses offensichtlich aussichtslos. Wie das Baurekursgericht zutreffend festgehalten hat, fällt die Ziehung und damit auch die Revision einer Waldabstandslinie als Planungsakt in die Zuständigkeit der Legislative, in C also in jene der Gemeindeversammlung (vgl. dazu neuestens VGr, 10. Juli 2014, VB.2013.00320, www.vgrzh.ch). Ungeachtet der Frage, ob die Revision im Sinn von §§ 86a-d VRG gegen einen Akt der Legislative zulässig ist oder nicht, war jedenfalls die Exekutive hierfür sachlich unzuständig. Im Übrigen ist der Entscheid des Baurekursgerichts keineswegs "formaljuristisch", sondern stützt sich auf den klaren Wortlaut von § 86a Abs. 1 VRG, wonach nur Anordnungen von Verwaltungsbehörden, Rekurskommissionen und Verwaltungsgericht revidiert werden können. Richtigerweise hätte der Pflichtige nicht eine Revision im Sinn von § 86a-d VRG, sondern eine – planungsrechtliche – Revision der kommunalen Bau- und Zonenordnung durch die Gemeindeversammlung anstreben müssen. Im Rahmen einer Überprüfung der Nutzungsplanung hätte die Gemeinde auch die Frage beantworten müssen, ob die bestehenden Waldabstandslinien aufgrund gewandelter tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse zu ändern seien oder nicht. c) Selbst wenn die Bemühungen des Pflichtigen um eine Revision der Waldabstandslinie erfolgreich verlaufen wären, könnten sie nicht als abzugsfähiger Liegenschaftsunterhalt qualifiziert werden. Weil das Grundstück Kat.Nr. ... überbaut ist, genießt das Wohnhaus nämlich die Bestandesgarantie im Sinn von § 357 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975/1. September 1991. Dem Umstand, dass die Waldabstandslinie das Gebäude anschnidet, käme somit erst im Fall einer Neuüberbauung Bedeutung zu. Mit seinen Anstrengungen für einen günstigeren 2 DB.2014.111 2 ST.2014.134

- 7 - Verlauf der Linie hat der Pflichtige demzufolge nicht eine Werterhaltung des Grundstücks, sondern vielmehr eine Wertvermehrung angestrebt. Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs.

E. 4

Bei diesem Prozessausgang sind die Verfahrenskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG).